ANTRAG (MITARBEITER)
Bad Hindelang PLUS BÜRGER 2027

1. Angaben zur Person

Die nachfolgenden Felder bitte in Blockschrift ausfüllen und am Schalter der Tourist Information abgeben:

Vorname	Nachname	
Straße/Hausnummer		Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)
PLZ	Ort	Autokennzeichen (max. 2)
E-Mail		Telefon/Mobilnummer
Betriebsname		

2. Bad Hindelang PLUS BÜRGER Pakete

Bitte kreuzen Sie nachfolgend das gewünschte Paket an:

Paket	Erwachsene
MOBIL	☐ 10,75 € monatlich (à 12 Monatsraten)
MOBIL/BERG	☐ 19,58 € monatlich (à 12 Monatsraten)
MOBIL/BERG/BADEN	☐ 40,75 € monatlich (à 12 Monatsraten)

3. Hinweise zur Ausstellung und Nutzung

- Bad Hindelang PLUS BÜRGER richtet sich an alle sozialversicherungspflichtig beschäftigten Mitarbeiter von im Gemeindegebiet von Bad Hindelang ansässigen Unternehmen. Zur Antragsstellung ist das von Ihrem Arbeitgeber ausgefüllte SEPA-Lastschriftmandat mitzubringen.
- Bad Hindelang PLUS BÜRGER wird nur personalisiert ausgegeben, d.h. der Pass wird mit dem Vor- und Nachnamen sowie mit einer Alterskennzeichnung des Inhabers ausgegeben. Bad Hindelang PLUS BÜRGER kann nur persönlich in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis genutzt werden und ist **nicht übertragbar**.
- Die Bad Hindelang PLUS BÜRGER-Pakete haben jeweils eine Gültigkeit von 365 Tagen ab dem Tag der Ausgabe. Nach Ablauf kann das Paket erneut erworben werden. Für die Nutzung gilt das jeweils zum Tag der Aufbuchung aktuelle Leistungsverzeichnis.
- Für die Ausstellung der Parkkarte muss die Zulassungsbescheinigung Teil 1 (Fahrzeugschein) vorgelegt werden (Kopie reicht aus).
- **Für die Ausstellung der Pässe ist eine Bearbeitungszeit von 4-6 Werktagen nach Antragseingang einzuplanen.** Der Antragsteller wird per E-Mail informiert und kann seinen Pass in der Tourist Information Bad Hindelang während der Öffnungszeiten abholen. Bitte bringen Sie zur Abholung Ihren Personalausweis oder eine entsprechende Vollmacht mit.
- Die Zahlung der Pakete erfolgt gegen Rechnung auf monatlicher Basis (insgesamt 12 Monatsraten) durch das Unternehmen. Hierfür ist das angehängte SEPA-Lastschriftmandat auszufüllen. Das Unternehmen hat stets alles 12 Monatsraten zu zahlen, eine Kündigung des Mitarbeiters entbindet das Unternehmen nicht von der Zahlungspflicht offener Raten.

4. Erklärungen des Bestellers

1. **Verbindliche Bestellung:** Hiermit bestelle ich verbindlich Bad Hindelang PLUS BÜRGER.
2. **Zustimmung zu den Nutzungsbedingungen:** Mit den Nutzungsbedingungen zum DAHEIM PASS sowie zu Bad Hindelang PLUS BÜRGER, die mir ausgehändigt wurden, erkläre ich mich als Inhalt des Nutzungsvertrages und als Regelung für die Inanspruchnahme der Leistungen der Leistungspartner einverstanden. Von den Hinweisen und Bestimmungen zur betrügerischen Leistungserschleichung und der vertragswidrigen Nutzung von Leistungen habe ich Kenntnis genommen.
3. **Datenschutzrechtliche Zustimmung:** Ich bin damit einverstanden, dass die obigen Daten sowie die anonymisierten Nutzungsdaten zu statistischen Zwecken, ausschließlich von der Allgäu-Walser-Service GmbH und Bad Hindelang gespeichert und genutzt werden können. Ich stimme der Weitergabe meines Namens und des Geburtsdatums an die Leistungspartner zur Prüfung der Nutzungsberechtigung zu. Mir ist bekannt, dass diese Einverständniserklärung jederzeit widerrufen werden kann.

_____ _____

Ort/Datum | Unterschrift des Antragstellers sowie Stempel des Betriebes

Markt Bad Hindelang

Markt Bad Hindelang
Marktstraße 9
87541 Bad Hindelang

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats

Ich ermächtige/Wir ermächtigen den Zahlungsempfänger, wiederkehrend Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich/weisen wir unser Kreditinstitut an, die von dem Zahlungsempfänger auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Angaben zum SEPA-Lastschriftmandat

Zahlungsempfänger:	Markt Bad Hindelang
Gläubiger-Identifikationsnummer:	DE19ZZZ00000010394
Mandatsreferenz:	wird gesondert mitgeteilt

Hinweise: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.
Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Lastschrift wird mich/uns der Zahlungsempfänger über den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichten. **Zudem benötigen wir Ihre persönliche Unterschrift.**

VON DER FIRMA/DEM ARBEITGEBER AUSZUFÜLLEN!

Kontoinhaber:																					
Anschrift:																					
Kreditinstitut:																					
BIC:																					
IBAN:	**D**	**E**																			

Ort _____ Datum _____ Unterschrift/en Kontoinhaber _____

Das Mandat ist gültig für:

Bad Hindelang PLUS BÜRGER
(Mitarbeiter von im Gemeindegebiet Bad Hindelang ansässigen Unternehmen)

NUTZUNGSBEDINGUNGEN FÜR BAD HINDELANG PLUS BÜRGER

Sehr geehrte Einwohner und Zweitwohnungsbesitzer,
mit den Leistungsangeboten von Bad Hindelang PLUS BÜRGER, nachstehend **„BHPB"** abgekürzt, werden Ihnen Leistungen und Vorteile geboten, um die Freizeitangebote in Bad Hindelang für Sie attraktiver zu gestalten. Zur Verwirklichung dieser Zielsetzung tragen klare Vereinbarungen über die gegenseitigen Rechte und Pflichten bei, die mit Ihnen in Form der nachfolgenden Nutzungsbedingungen getroffen werden. Bitte lesen Sie diese Nutzungsbedingungen vor der Bestellung von Bad Hindelang PLUS BÜRGER bzw. der Inanspruchnahme der Leistungen sorgfältig durch.

1. Grundlagen, Beteiligte, Gegenstand dieser Nutzungsbedingungen

1.1. Herausgeber von **BHPB** und Vertragspartner des Nutzungsvertrags mit dem Passinhaber ist die **Marktgemeinde Bad Hindelang, nachfolgend „MBH", welche BHPB** herausgibt. **BHPB** ist ein Mehrzweck-Gutschein im Sinne des Umsatzsteuerrechts.

1.2. Leistungspartner im Sinne dieser Nutzungsbedingungen sind diejenigen Institutionen, Firmen, Selbstständigen, Gewerbetreibenden und Einrichtungen, die im jeweils geltenden Leistungsverzeichnis von BHPB als Leistungserbringer der jeweiligen Leistungen benannt sind.

1.3. Diese Nutzungsbedingungen regeln sowohl die Bedingungen für die Nutzung von BHPB selbst, als auch - insoweit in Ergänzung zu den gegebenenfalls durch die mit dem Passinhaber zu treffenden Vereinbarungen - das Vertrags- und Leistungsverhältnis mit dem Leistungspartner.

2. Rechtsgrundlagen, Stellung der MBH und der Leistungspartner

2.1. Für das Vertrags- und Leistungsverhältnis zwischen dem Passinhaber und dem Leistungspartner gelten die entsprechenden Vorschriften dieser Nutzungsbedingungen und, soweit wirksam vereinbart oder nach gesetzlichen Bestimmungen allgemein gültig, die Geschäftsbedingungen und/oder allgemeinen Liefer- oder Beförderungsbedingungen des Leistungspartners sowie die auf dasjenige Leistungsverhältnis anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

2.2. Durch die Ausgabe von BHPB entsteht bezüglich der Leistungen kein vertragliches Schuldverhältnis zwischen dem Passinhaber und der MBH. Zur Leistungserbringung der jeweiligen Vergnügungsleistung ist gegenüber dem Passinhaber ausschließlich der jeweilige Leistungspartner, nicht die MBH verpflichtet, es sei denn es handelt sich um Leistungen der MBH selbst.

2.3. Weder die MBH noch die beteiligten Leistungspartner erbringen im Rahmen von BHPB die Leistungen gemäß Leistungsverzeichnis als vertragliche, insbesondere touristische Hauptleistungen im Sinne eines Pauschalreisevertrags. Die MBH und die Leistungspartner haben demgemäß in Bezug auf die Leistungen nicht die Stellung eines Pauschalreiseveranstalters im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen. Die MBH und die Leistungspartner haben gleichfalls nicht die Stellung eines Anbieters verbundener Reiseleistungen.

3. Abschluss des Nutzungsvertrags und Ausgabe

3.1. Die Ausgabe von BHPB erfolgt ausschließlich durch die MBH. Der Besteller hat hierzu entweder den entsprechenden Antrag auf Erwerb von BHPB an die MBH ausgefüllt und unterschrieben auf den dazu ausgeschriebenen Übermittlungswegen zu übermitteln, oder meldet sich im Allgäu-Walser-Pass-System mit einem Benutzerkonto an, um BHPB dort zu erwerben.

3.2. Die Bearbeitung des Antrags oder die Freischaltung des Benutzerkontos für die Online-Bestellung ist nur möglich, wenn der Antrag vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet an die MBH übermittelt wird und der Besteller zuvor sein Einverständnis mit der Geltung dieser Nutzungsbedingungen erklärt.

3.3. Mit dem Antrag oder der Online-Bestellung bietet der Nutzungsberechtigte der MBH den Abschluss des Nutzungsvertrags auf der Grundlage dieser Nutzungsbedingungen verbindlich an. Bei Minderjährigen kann Vertragspartner nur ein gesetzlicher Vertreter sein, nicht der Minderjährige selbst.

3.4. Der Nutzungsvertrag kommt mit dem Zugang von BHPB (physisch als Karte mit aufgedrucktem QR-Code oder elektronisch als QR-Code in der Allgäu-Walser-App) beim Leistungsberechtigten, spätestens mit der ersten Inanspruchnahme der Leistung zu Stande.

3.5. Leistungsberechtigte sind ausschließlich Einwohner mit Erstwohnsitz in der Marktgemeinde Bad Hindelang, Besitzer von Zweitwohnungen und deren Familienangehörige in der Marktgemeinde, sowie Mitarbeiter von im Gemeindegebiet von Bad Hindelang ansässigen Unternehmen. Die Entscheidung, ob eine Leistungsberechtigung aufgrund eines Erstwohnsitzes, als Zweitwohnungsbesitzer oder als Mitarbeiter eines Unternehmens besteht, liegt ausschließlich bei der MBH.

3.6. Bezüglich der Voraussetzungen für den Erwerb und die Inanspruchnahme der Leistungen von BHPB gilt:

3.7. Die Voraussetzungen für die Leistungsberechtigung, also ein Erstwohnsitz in der Marktgemeinde Bad Hindelang, der Besitz einer Zweitwohnung oder ein festes Arbeitsverhältnis bei einem in Bad Hindelang ansässigen Unternehmen müssen zum Zeitpunkt des Antrags auf Erwerb von BHPB und für die gesamte Laufzeit des Pakets bestehen.

3.8. Beim Erstwohnsitz ist hierfür die tatsächliche Eintragung im Einwohnermelderegister, beim Besitz einer Zweitwohnung die Meldung aller Bewohner im Steueramt sowie die Entrichtung des pauschalierten Jahreskurbeitrages und bei einem Arbeitsverhältnis der gültige Arbeitsvertrag maßgeblich.

3.9. Bei der Leistungsberechtigung aufgrund eines Erstwohnsitzes ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Vergnügungsleistungen, dass der Erstwohnsitz vom Passinhaber in der Marktgemeinde auch tatsächlich unterhalten wird, d.h. der Passinhaber dort objektiv und nach den Gesamtumständen des Wohnsitzes und der Lebensführung seinen Lebensmittelpunkt unterhält.

3.10. Die Berechtigung zur Nutzung von BHPB endet, ohne dass es einer Kündigung durch die MBH bedarf mit dem Wegfall der vorstehenden Voraussetzungen für die Leistungsberechtigung.

3.11. Die Leistungen, welche BHPB gewährt, können nur vom Passinhaber selbst in Anspruch genommen werden, ausgenommen, soweit die jeweilige Leistungsbeschreibung eine Leistung oder eine Vergünstigung ausdrücklich auch Angehörigen oder Begleitpersonen des Passinhabers gewährt.

3.12. Eine Übertragung von BHPB selbst auf andere Personen, unabhängig davon, ob es sich hierbei um Leistungsberechtigte im Sinne von Ziffer 3.6. oder um sonstige Personen handelt, insbesondere auch die Übertragung auf Ehegatten, Familienangehörige und Gäste und andere Zweitwohnungsbesitzer ist ausdrücklich ausgeschlossen.

3.13. Dem Passinhaber ist gleichfalls untersagt, mit BHPB erworbene Leistungen oder Vergünstigungen in irgendeiner Form auf dritte Personen zu übertragen, die Inanspruchnahme der Leistungen durch diese zu dulden, diese zu ermöglichen oder in irgendeiner sonstigen Weise an der Inanspruchnahme solcher Leistungen durch Dritte mitzuwirken.

3.14. Verstöße gegen die Verpflichtungen nach Ziffer 3.7. und 3.8. berechtigen die MBH zur sofortigen fristlosen Kündigung des Nutzungsvertrages, zum Einzug einer Karte bzw. Deaktivierung des QR-Codes sowie die Leistungspartner zur Leistungsverweigerung der Leistungen.

4. Art und Umfang der Leistungen, Einschränkungen der Leistungen, Ausschluss des Passinhabers von der Inanspruchnahme der Leistungen

4.1. Mit der Aushändigung von BHPB erhält der Passinhaber die Berechtigung zur Inanspruchnahme der im jeweils geltenden Leistungsverzeichnis aufgeführten Leistungen der Leistungspartner. Art und Umfang der Leistungen für den Passinhaber ergeben sich ausschließlich aus dem jeweils zum Zeitpunkt der Ausgabe geltenden Leistungsverzeichnis, welches dem Passinhaber zusammen mit der Ausgabe bzw. Buchung bekannt gegeben wird.

4.2. Die Leistungspartner sind zur Leistungserbringung nur nach Maßgabe der allgemeinen Konditionen ihrer Geschäftstätigkeit, insbesondere unter Berücksichtigung ausgeschriebener Leistungszeiträume, Öffnungszeiten und allgemeinen Leistungsvoraussetzungen verpflichtet.

4.3. Die Erbringung der Leistungen steht außerdem unter dem Vorbehalt saisonaler, durch Witterungsumstände, technischer Störungen bzw. Wartungs- und Reparaturarbeiten, behördlicher Maßnahmen und Anordnungen und Kapazitätseinschränkungen oder aus anderen gleich gelagerten sachlichen Gründen bedingten Ausfällen, zeitweisen und dauernden Schließungen und vorübergehender Zutrittsverweigerungen.

4.4. Die MBH kann Passinhaber und sonstige Leistungsberechtigte von der Leistung ganz oder teilweise, vorübergehend oder auf Dauer ausschließen, wenn diese besonderen persönlichen Anforderungen nicht genügen (z. B. gesundheitliche Anforderungen oder Anforderungen an Kleidung und Ausrüstung), wenn durch die konkrete Inanspruchnahme der Leistung eine Gefährdung des Passinhabers oder Leistungsberechtigten, dritter Personen oder von Personal oder Einrichtungen des Leistungspartners zu erwarten ist. Gleiches gilt, wenn der Passinhaber/Leistungsberechtigte im Rahmen der Inanspruchnahme der Leistung gegen gesetzliche Vorschriften, Sicherheitsvorschriften, Benutzungsvorschriften oder Weisungen von Aufsichtspersonen verstößt oder sich in anderer Weise in solchem Umfang vertragswidrig verhält, dass der Ausschluss objektiv sachlich gerechtfertigt ist.

4.5. Im Falle einer Leistungseinschränkung nach 4.2. oder 4.3. oder eines berechtigten Ausschlusses nach 4.4. bestehen keine Ansprüche des Passinhabers / Leistungsberechtigten.

5. Verwendung von BHPB, Obliegenheiten und Haftung des Passinhabers

5.1. Zur Inanspruchnahme der Leistungen ist der Passinhaber verpflichtet, das Original seines Passes vorzuweisen und dem Leistungspartner vor der Inanspruchnahme der Leistung zur elektronischen Prüfung oder zur Sichtprüfung vorzulegen.

5.2. Der Passinhaber ist verpflichtet, auf Verlangen einen gültigen Lichtbildausweis vorzuweisen. Ist er dazu nicht in der Lage, kann der Leistungspartner die Leistungserbringung verweigern. Bei altersbezogenen Leistungen und Vorteilen für den Passinhaber oder seine berechtigten Angehörigen kann der Leistungspartner einen entsprechenden Altersnachweis verlangen.

5.3. Bei Defekt, Diebstahl oder Verlust der optionalen Karte ist der Passinhaber verpflichtet, diesen Vorfall unverzüglich der MBH zu melden, wobei kein Anspruch auf unentgeltliche Ausstellung einer neuen Karte besteht.

5.4. Der Passinhaber haftet gegenüber der MBH und den Leistungspartnern für Schäden aus einer von ihm schuldhaft ursächlich oder mitursächlich herbeigeführten missbräuchlichen Verwendung durch ihn selbst oder durch Dritte.

5.5. Bei missbräuchlicher Verwendung oder beim Verdacht auf missbräuchliche Verwendung sind die MBH und die Leistungspartner berechtigt, die optionale Karte ersatzlos einzubehalten und den Pass zu deaktivieren.

5.6. Es obliegt dem Passinhaber, seine persönliche Eignung und Voraussetzungen, insbesondere in gesundheitlicher Hinsicht und bezüglich behördlicher Vorschriften, welche Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Vergnügungsleistungen sind, selbst zu überprüfen und herbeizuführen.

5.7. Alternative Streitschlichtung

5.8. Die MBH und die am System teilnehmenden Leistungspartner nehmen derzeit nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teil. Sofern die Teilnahme an einer Einrichtung zur Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Nutzungsbedingungen für die MBH und/oder die Leistungspartner verpflichtend würde, wird der Passnutzer hierüber in geeigneter Form informiert.

6. Betrügerische Leistungserschleichung und gesetzwidrige oder vertragswidrige Nutzung von BHPB und der BHPB-Leistungen

A. Hinweise

6.1. Die nachfolgenden Hinweise und Regelungen betreffen betrügerische Leistungserschleichungen, sowie eine gesetzwidrige oder vertragswidrige Inanspruchnahme der Leistungen von BHPB.

6.2. Betrügerische Leistungserschleichungen im Sinne dieser Hinweise und der Regelungen unter B. sind insbesondere und ohne Anspruch auf Vollständigkeit:

a) eine Nutzung, die von anderen Personen als von Passinhabern von **BHPB** ermöglicht, vorgenommen oder geduldet wird

b) den elektronisch übergebenen QR-Code oder andersartige Vertragsunterlagen bzw. Berechtigungsausweise in irgendeiner Form zu ergänzen, zu ändern oder zu kopieren, weiterzugeben, zu vervielfältigen

c) vertraglich nicht zur Inanspruchnahme der Leistungen berechtigten dritten Personen (insoweit auch Familienangehörigen, Partnern oder sonstigen Dritten) die Nutzung zu gestatten oder zu ermöglichen, und zwar auch dann, wenn der Inhaber des QR-Codes bzw. der Vertragsunterlagen nicht beabsichtigt, diese allgemein oder im Einzelfall selbst zu nutzen,

d) QR-Codes bzw. Vertragsunterlagen von **BHPB** anderer Personen zu nutzen, und zwar auch dann, wenn diese selbst nicht beabsichtigten, ihren QR-Code allgemein oder im Einzelfall zu nutzen,

e) im Rahmen der Nutzung des QR-Codes bzw. der Vertragsunterlagen Handlungen oder Unterlassungen vorzunehmen, welche zu einer unerlaubten Mehrfachnutzung des Inhabers von **BHPB** oder dritter Personen führen können, insoweit insbesondere eine Weiterreichung (Zurückreichung) des elektronischen Geräts bzw. des Ausdrucks nach Passieren einer Kontrolleinrichtung,

f) unwahre Angaben über angeblich versehentlich gelöschte oder angeblich anderweitig nicht mehr nutzbare elektronische QR-Codes oder eines angeblich abhandengekommenen oder zerstörten Papierausdrucks, um eine Ersatzausstellung zu erlangen.

6.3. Auszug aus dem Strafgesetzbuch

§ 265A StGB Erschleichen von Leistungen

(1) Wer die Leistung eines Automaten oder eines öffentlichen Zwecken dienenden Telekommunikationsnetzes, die Beförderung durch ein Verkehrsmittel **oder den Zutritt zu einer Veranstaltung oder einer Einrichtung** in der Absicht erschleicht, das Entgelt nicht zu entrichten, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) Der Versuch ist strafbar

Die Leistungen von BHPB sind „Veranstaltungen und Einrichtungen" im Sinne dieser Vorschrift.

---

§ 263 StGB Betrug

(1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren.

Die in Ziffer 6.2. aufgeführten Verhaltensweisen bzw. Tatbestände sind als Erschleichen von Leistungen bzw. Betrug, auch im Falle eines Versuches, nach den vorstehenden Vorschriften des Strafgesetzbuches strafbar. Die MBH erstattet in solchen Fällen, unabhängig von zivilrechtlichen Ansprüchen sowie eines Anspruchs und einer etwaigen Erfüllung von Unterlassungs- und/oder Schadensersatzansprüchen, Strafanzeige, auch in Fällen eines bloßen Versuchs bzw. der Beihilfe.

6.4. Nach Gesetz und Rechtsprechung begründet auch ein nur einmaliger Tatbestand nach Ziffer 6.2., unabhängig ob vollendet oder als Versuch, grundsätzlich einen Anspruch der MBH und / oder deren Leistungserbringer auf Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung gegenüber dem Handelnden und eventuellen Mittätern oder Beihilfepersonen. Diesen Unterlassungsanspruch machen die Vorgenannten regelmäßig mit anwaltlicher Vertretung, deren Kosten diese Personen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu tragen haben, außergerichtlich und gerichtlich geltend.

6.5. Tatbestände nach 6.2., unabhängig ob vollendet oder als Versuch, berechtigen die MBH und deren Leistungserbringer dazu, unbefristete Nutzungs-, Haus- und Betretungsverbote gegenüber dem Handelnden, Mittätern und Beihilfepersonen auszusprechen.

6.6. Falsche Angaben zu Person und Wohnsitz

---

§ 169 StGB Personenstandsfälschung

(1) Wer ein Kind unterschiebt oder den Personenstand eines anderen gegenüber einer zur Führung von Personenstandsregistern **oder zur Feststellung des Personenstands der zuständigen Behörde falsch angibt oder unterdrückt,** wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar

6.7. Falsche Angaben nach Ziffer 3.5. und 3.6. des am Erwerb von BHPB Interessierten sind demnach, neben den Straftatbeständen nach Ziffer 6.3., strafbar.

B. Regelungen

6.8. Die nachfolgenden Regelungen sowie das Unterlassen von Handlungsweisen nach Ziffer 6.2. sind als vertragliche Hauptpflichten des Passinhabers, Bestandteil dieser Nutzungsbedingungen und Inhalt des Nutzungsvertrages.

6.9. Der Passinhaber ist verpflichtet, die ihm zum Nachweis seiner Leistungsberechtigung übermittelten Unterlagen, insbesondere QR-Codes und/oder andere Unterlagen mit sich zu führen und auf Verlangen vorzuweisen. Ist der Passinhaber dazu, bzw. im Ausnahmefall durch einen anderen objektiv geeigneten Nachweis, nicht in der Lage, kann die **MBH BHPB** sperren, bzw. die Leistungserbringer die Leistungserbringung bis zum entsprechenden Nachweis verweigern. Leistungsausfälle bzw. Leistungskürzungen, die sich aus einem solchen Vorgang ergeben, gehen zulasten des Passinhabers, soweit hierfür nicht die Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen der MBH oder ihrer Leistungserbringer ursächlich oder mitursächlich geworden ist.

6.10. Unabhängig von der Verpflichtung nach Ziffer 5.1. und 5.2. ist der Passinhaber gegenüber den Leistungserbringern bzw. Ihren Mitarbeitern und/oder der **MBH** verpflichtet, auf Verlangen seine persönliche Leistungsberechtigung durch Vorlage gültiger Lichtbildausweise nachzuweisen.

6.11. Die entsprechende Verpflichtung besteht bei Verlangen vor der Inanspruchnahme jeder einzelnen Leistungen sowie während und nach Beendigung der Inanspruchnahme von Leistungen entsprechend.

6.12. Die Mitarbeiter der **MBH** sowie gesetzliche Vertreter und Mitarbeiter der Leistungserbringer der **MBH** sind bevollmächtigt (§ 167 Abs. 1 BGB), rechtsgeschäftliche Erklärungen abzugeben und namens der **MBH** bzw. den jeweiligen Leistungserbringer, insbesondere Auskunftsverlangen, Kontrollen, Abmahnungen und Kündigungen vorzunehmen sowie verbindliche Anweisungen zu erteilen, die zur Sicherstellung einer vertragsgemäßen Leistungserbringung und zur Sicherheit des Passinhabers, von dritten Personen und den Einrichtungen der Leistungserbringer erforderlich sind. Dies gilt insbesondere für Benutzungsregelungen, Sicherheitsvorschriften und Gebrauchsanweisungen.

6.13. Erwiesene Verhaltensweisen nach Ziffer 6.2. sowie der objektiv begründete Verdacht solcher Verhaltensweisen berechtigen die **MBH BHPB** sofort zu sperren und die weitere Inanspruchnahme von Leistungen einzustellen bzw. zu verweigern. Sie berechtigen außerdem, die außerordentliche befristete oder unbefristete Kündigung des Nutzungsvertrages auszusprechen.

6.14. Erweisen sich im Verdachtsfalle eine Sperrung, eine Leistungsverweigerung bzw. eine Kündigung als sachlich oder rechtlich unbegründet, ohne dass der Passinhaber das Auftreten der Verdachtsmomente zu vertreten hat, ersetzt die **MBH** unter Berücksichtigung bereits in Anspruch genommener Leistungen die nachgewiesenen hierdurch entstandenen Aufwendungen des Passinhabers.

6.15. Bei Vorliegen von Verhaltensweisen nach Ziffer 6.2. sind die MBH und die Leistungserbringer berechtigt, die nachfolgenden Ansprüche geltend zu machen, wobei die **MBH** entsprechen der Ansprüche der Leistungserbringer im eigenen Namen geltend machen kann:

a) Für vom Passinhabers bereits in Anspruch genommenen Leistungen ist der aktuelle Marktpreis der Leistungen bzw. die Differenz zwischen den gesamten Marktpreisen aller bereits in Anspruch genommenen Leistungen und dem Preis von **BHPB** zu erstatten.

b) Nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften sind der **MBH** bzw. dem Leistungserbringer die Kosten der Aufklärung und der Bearbeitung der Tatbestände nach Ziffer 6.2., insbesondere auch nachgewiesene Personalkosten zu erstatten. Entsprechendes gilt für die Kosten von Rechtsberatung und Rechtsverfolgung, insbesondere durch Anwaltskosten, welche der **MBH** bzw. dem Leistungserbringer entstehen.

c) Die Geltendmachung sonstiger Ansprüche bleibt vorbehalten.

6.16. Für gesetz- oder vertragswidrige Verhaltensweisen des Passinhabers gilt:

a) Die nachfolgenden Regelungen gelten für den Fall, dass Verhaltensweisen des Passinhabers im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Leistungen gegen vertragliche Vereinbarungen über Art, Umfang, Leistungsberechtigung und Häufigkeit der Inanspruchnahme verstoßen, insoweit jedoch strafrechtliche Tatbestände nicht erfüllen.

b) Die Regelungen in Ziffer 6.8. bis 6.12. bleiben unberührt.

c) Die **MBH** bzw. die Leistungserbringer sind auch in solchen Fällen zu den Maßnahmen nach Ziffer 6.13. berechtigt, wobei diesen Maßnahmen insoweit **eine Abmahnung des Passinhabers vorauszugehen hat**, falls nicht der Vertrags- oder Gesetzesverstoß objektiv so schwerwiegend ist, dass die Durchführung dieser Maßnahmen ohne vorherige Abmahnung gerechtfertigt ist.

d) Die Regelungen in Ziffer 6.13. gelten entsprechend, soweit der Passinhaber trotz Abmahnung entsprechende Verhaltensweisen fortsetzen oder eine Abmahnung nach c) nicht erforderlich war.

Fassung vom 05.11.2025. Diese Nutzungsbedingungen sind urheberrechtlich geschützt. ©Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte GbR, München-Stuttgart, 2024-2025

NUTZUNGSBEDINGUNGEN DES DAHEIM PASS FÜR EINWOHNER
und zur Nutzung der damit verbundenen Vorteile

1. Rechtsgrundlagen, Beteiligte, Definitionen

1.1 Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die Nutzung des **DAHEIM PASS** – nachstehend „**DHP**" abgekürzt - für Einwohner der dem Allgäu-Walser-Pass-System - nachfolgend „AWP-System" abgekürzt - angeschlossenen Orte und deren Tagesgäste. Für Übernachtungsgäste und Zweitwohnungsgäste gelten die Bestimmungen zur Nutzung des Allgäu-Walser-Pass – nachfolgend „AWP" abgekürzt.

1.2 Nachstehend bezeichnen die Begriffe

a) „Passinhaber": Passinhaber ist die Person, auf die der **DHP** ausgestellt ist.

b) „Gemeinde": Die Gemeinden, welche den **DHP** für Ihre Einwohner anbieten.

c) „Leistungserbringer": Diejenigen Unternehmen, Selbstständige, Institutionen, Gemeinden und sonstigen Betreiber, welche die mit dem DHP verbundenen Leistungen nach Ziff. 2.1 erbringen.

1.3 Die **Allgäu-Walser-Service GmbH**, nachstehend **„AWS"** abgekürzt, ist als Diensteanbieter nach § 2 Telemediengesetz Betreiber der Internetplattform des AWP, welcher die technische Grundlage des **DHP** darstellt.

1.4 Die **AWS** als Diensteanbieter verschafft den Passinhabern den Zugang zu den Angeboten nach Ziff. 2. Sie ist nicht Vermittler der Angebote und schließt keine Verträge über die tatsächliche Nutzung der Angebote im eigenen Namen oder namens oder in Vertretung der Leistungserbringer mit den Passinhabern ab.

1.5 Die Gemeinden sind in Bezug auf die Angebote nicht Vertragspartner des Passinhabers, insbesondere nicht Reiseveranstalter, Anbieter verbundener Reiseleistungen, Vermittler einzelner Leistungen oder Leistungserbringer in anderer Rechtsform. Ausgenommen hiervon sind Angebote, die regulär und auch außerhalb des **DHP** von der Gemeinde als Betreiber / Anbieter im Rahmen öffentlich-rechtlicher Nutzungsverhältnisse oder zivilrechtlicher Schuldverträge angeboten werden, z.B. der Zugang zu Bädern, Thermen, Sportstätten usw.

2. Inanspruchnahme der mit dem DAHEIM PASS verbundenen Vorteile

2.1 Der **DHP** gewährt Leistungen für die Einwohner der Kommunen, die am AWP-System teilnehmen und für Personen, welche den **DHP** gegen Entgelt erwerben.

2.2 Die mit dem **DHP** verbundenen Vorteile bestehen aus der Gewährung von Preisvorteilen auf definierte Leistungen und/oder Gratisnutzungen bestimmter Leistungen. Art, Häufigkeit, Umfang und Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Preisvorteile bzw. Gratisnutzungen ergeben sich ausschließlich aus der jeweils aktuellen Leistungsbeschreibung der mit dem DHP verbundenen Vorteile, welche die **AWS** im Internet oder sonstigen Werbemedien veröffentlicht.

2.3 Einwohner der am AWP-System teilnehmenden Gemeinden erhalten die mit dem DHP verbundenen Vorteile gratis. Für diese gilt, dass ein Anspruch auf die ausgeschriebenen Leistungen nur mit der Maßgabe besteht, dass jederzeit Änderungen von Art, Häufigkeit, Umfang und Voraussetzungen der Inanspruchnahme zulässig sind.

2.4 Für Passinhaber, die nicht Einwohner einer der am AWP-System teilnehmenden Gemeinden sind und die mit dem DHP verbundenen Vorteile gegen Entgelt erwerben, gilt, dass der Anspruch auf die zum Zeitpunkt des Erwerbs ausgeschriebenen Preisermäßigungen und Gratisleistungen nur nach Maßgabe der jeweiligen Ausschreibung zum Zeitpunkt des Erwerbs und für den jeweiligen Gültigkeitszeitraum besteht.

2.5 Vertragliche Beziehungen, insbesondere im Hinblick auf die Leistungsverpflichtung sowie Gewährleistung und Haftung entstehen bei den mit dem DHP verbundenen Vorteilen ausschließlich zwischen dem Passinhaber bzw. dem Erwerber des DHP und dem jeweiligen Erbringer der Leistungen bzw. dem Anbieter der Preisermäßigung und/oder der Gratisleistung.

2.6 Voraussetzung für die Nutzung der mit dem DHP verbundenen Leistungen bzw. der Inanspruchnahme der entsprechenden Preisermäßigungen oder Gratisleistungen ist die Durchführung einer Verifizierung im Rahmen einer Online-Registrierung bzw. dem Erwerbsvorgang bei der teilnehmenden Gemeinde. Die Verifizierung ist nach Maßgabe der entsprechenden Hinweise zum Verifizierungsvorgang durchzuführen. Der im Rahmen der Verifizierung dem Erwerber per Post übermittelte Verifizierungscode muss vom Erwerber innerhalb von 30 Tagen in der von ihm genutzten Allgäu-Walser-App eingegeben werden. Ansonsten wird der **DHP** deaktiviert.

3. Rechtsverhältnis zu den Leistungserbringern

3.1 Mit der Bestellung/Reservierung der Angebote, soweit eine solche erfolgt, andernfalls mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der in 2.2. bezeichneten Angebote kommt zwischen dem Passinhaber und dem Leistungserbringer ein Vertrags- bzw. Nutzungsverhältnis zustande.

3.2 Soweit es sich bei den Angeboten um Zusatzleistungen einer Gemeinde nach Ziff. 2.2 handelt, kommt nach Maßgabe entsprechender Satzungen, Benutzungsordnungen oder Geschäftsbedingungen mit der Gemeinde selbst das Vertrags-/Nutzungsverhältnis nach diesen entsprechenden Bestimmungen als öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis oder schuldrechtlicher Vertrag zustande.

3.3 Die Leistungserbringer (im Falle der Gemeinde als Leistungserbringer nach Maßgabe der Bestimmungen Ziff. 2.2.) erbringen die für die Programme des **DHP** ausgeschriebenen Angebote nach Maßgabe ihrer allgemeinen geschäftlichen Verhältnisse in Bezug auf Art und Umfang der Leistungen, Örtlichkeiten, Geschäftszeiten, persönlichen und sachlichen Voraussetzungen des Passinhabers für die Inanspruchnahme (Siehe hierzu Ziff. 5.1.) und sonstigen für die Leistungserbringung maßgeblichen Umstände.

3.4 Soweit rechtswirksam vereinbart oder allgemeingültig gelten für das Nutzungsverhältnis zwischen Passinhaber und Leistungserbringer die Geschäftsbedingungen des Leistungserbringers, bzw. im Falle der Gemeinde als Leistungserbringer die Bestimmungen nach Maßgabe der Regelungen in Ziff. 1.

4. Berechtigungsnachweis und Nutzungsdauer

4.1 Der Passinhaber hat bei sämtlichen Angeboten des **DHP** vor Beginn der Nutzung die Nutzungsberechtigung durch Präsentation des QR-Codes mittels eines Mobiltelefons oder der zusätzlich erworbenen Karte unaufgefordert nachzuweisen. Seine Identität hat der Passinhaber auf Verlangen durch Ausweispapiere mit Foto nachzuweisen.

4.2 Die Nutzungsberechtigung für Einwohner eines am AWP-System teilnehmenden Ortes endet, ohne dass es einer Kündigung oder sonstigen Erklärung bedarf, mit dem Zeitpunkt der melderechtlichen Wirksamkeit einer Abmeldung des Passinhabers als Einwohner. Die Gemeinde ist berechtigt, zum Zeitpunkt der melderechtlichen Wirksamkeit der Abmeldung die Deaktivierung des **DHP** mit sofortiger Wirkung vorzunehmen. Die Nutzungsberechtigung für Erwerber, die die mit dem DHP verbundenen Leistungen gegen Entgelt erwerben, endet mit Ablauf des Gültigkeitszeitraums.

4.3 Die Nutzungsberechtigung des **DHP** setzt die vorherige Zustimmung des Passinhabers zur Geltung dieser Nutzungsbedingungen im Rahmen des Verifizierungsvorgangs nach Ziff. 2.6 voraus.

5. Obliegenheiten des Passinhabers

5.1 Es obliegt dem Passinhaber, sich vor Beginn der jeweiligen Nutzung bzw. einer eventuell erforderlichen Anmeldung/Reservierung und/oder der Anreise zum Leistungsort über die Voraussetzungen und Bedingungen der Inanspruchnahme der Leistung, insbesondere die Geschäftszeiten des Leistungserbringers, Witterungsbedingungen, erforderliche Ausrüstung und Kleidung sowie über eventuelle momentane Leistungseinschränkungen oder Leistungsausfälle zu informieren.

5.2 Dem Passinhaber obliegt es, das elektronische Gerät mit dem QR-Code und die Nutzung des QR-Codes so zu sichern, dass nicht berechtigten Dritten eine Nutzung nicht möglich ist. Entsprechendes gilt im Falle der Nutzung des QR-Codes durch Papierausdruck für den entsprechenden Ausdruck.

6. Paketangebote

6.1 Mit dem **DHP** können nach dessen Aktivierung durch den Passinhaber selbst entgeltliche Angebote von Leistungspartnern (Paketangebote) als Programme auf den **DHP** zur Nutzung aufgebucht werden. Bei diesen Angeboten handelt es sich durchgehend nicht um Pauschalreisen im Sinne der gesetzlichen Definition.

6.2 Soweit Paketangebote oder sonstige auf den **DHP** aufbuchbare Angebote nicht ausdrücklich als Angebote der Gemeinde bezeichnet sind, sind die Gemeinden nicht Anbieter bzw. Leistungserbringer der Paketangebote nach Ziff. 6.1. und auch nicht Vermittler des Vertrages, der im Buchungsfall zwischen dem Passinhaber und dem jeweiligen Paketanbieter zustande kommt.

6.3 Für den Leistungsumfang der Paketangebote gelten die jeweils zum Zeitpunkt der Buchung durch den Passinhaber gültigen aktuellen Leistungsbeschreibungen. Soweit rechtswirksam vereinbart oder nach den gesetzlichen Bestimmungen allgemeingültig gelten für das Vertragsverhältnis zwischen dem Passinhaber und dem jeweiligen Paketanbieter dessen Geschäftsbedingungen.

6.4 Die Vornahme der Buchungen der Paketangebote obliegt ausschließlich dem Passinhaber mit der Funktionalität des **DHP**. Mitarbeiter von Verkaufsstellen werden im Falle einer auf Wunsch des Passinhabers erfolgenden technischen Buchungsvornahme nicht als Vermittler tätig.

7. Hinweise zur Verbraucherstreitbeilegung

Der Passinhaber wird im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hingewiesen, dass die **AWS**, die Gemeinden und die Leistungserbringer nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnehmen. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Nutzungsbedingungen für die Vorgenannten verpflichtend würde, wird der Passinhaber hierüber in geeigneter Form informiert.

8. Betrügerische Leistungserschleichung und gesetzwidrige oder vertragswidrige Nutzung der Leistungen

A. Hinweise

8.1. Die nachfolgenden Hinweise und Regelungen betreffen **betrügerische Leistungserschleichungen**, sowie **eine gesetzwidrige oder vertragswidrige Inanspruchnahme der Leistungen des DHP.**

8.2. Betrügerische Leistungserschleichungen im Sinne dieser Hinweise und der Regelungen unter B. sind insbesondere **und ohne Anspruch auf Vollständigkeit:**

a) eine Nutzung, die von anderen Personen als von Passinhabern des **DHP** ermöglicht, vorgenommen oder geduldet wird

b) den elektronisch übergebenen QR-Code oder andersartige Vertragsunterlagen bzw. Berechtigungsausweise in irgendeiner Form zu ergänzen, zu ändern oder zu kopieren, weiterzugeben, zu vervielfältigen

c) vertraglich nicht zur Inanspruchnahme der Leistungen berechtigten dritten Personen (insoweit auch Familienangehörigen, Partnern oder sonstigen Dritten) die Nutzung zu gestatten oder zu ermöglichen, und zwar auch dann, wenn der Inhaber des QR-Codes bzw. der Vertragsunterlagen nicht beabsichtigt, diese allgemein oder im Einzelfall selbst zu nutzen,

d) QR-Codes bzw. Vertragsunterlagen des **DHP** anderer Personen zu nutzen, und zwar auch dann, wenn diese selbst nicht beabsichtigten, ihren QR-Code allgemein oder im Einzelfall zu nutzen,

e) im Rahmen der Nutzung des QR-Codes bzw. der Vertragsunterlagen Handlungen oder Unterlassungen vorzunehmen, welche zu einer unerlaubten Mehrfachnutzung des Inhabers des **DHP** oder dritter Personen führen können, insoweit insbesondere eine Weiterreichung (Zurückreichung) des elektronischen Geräts bzw. des Ausdrucks nach Passieren einer Kontrolleinrichtung,

f) unwahre Angaben über angeblich versehentlich gelöschte oder angeblich anderweitig nicht mehr nutzbare elektronische QR-Codes oder eines angeblich abhandengekommenen oder zerstörten Papierausdrucks um eine Ersatzausstellung zu erlangen.

8.3. Auszug aus dem Strafgesetzbuch

§ 265A StGB Erschleichen von Leistungen

(1) Wer die Leistung eines Automaten oder eines öffentlichen Zwecken dienenden Telekommunikationsnetzes, die Beförderung durch ein Verkehrsmittel **oder den Zutritt zu einer Veranstaltung oder einer Einrichtung** in der Absicht erschleicht, das Entgelt nicht zu entrichten, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) Der Versuch ist strafbar

Die mit dem DHP verbundenen Leistungen oder Vorteile sind „Veranstaltungen und Einrichtungen" im Sinne dieser Vorschrift.

---

§ 263 StGB Betrug

(1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren.

8.4. Die in Ziff. 8.2. aufgeführten Verhaltensweisen bzw. Tatbestände sind als Erschleichen von Leistungen bzw. Betrug, auch im Falle eines Versuches, nach den vorstehenden Vorschriften des Strafgesetzbuches strafbar. Die AWS erstattet in solchen Fällen, unabhängig von zivilrechtlichen Ansprüchen sowie eines Anspruchs und einer etwaigen Erfüllung von Unterlassungs- und/oder Schadensersatzansprüchen, Strafanzeige, auch in Fällen eines bloßen Versuchs bzw. der Beihilfe.

8.5. Nach Gesetz und Rechtsprechung begründet auch ein nur **einmaliger** Tatbestand nach **Ziff. 8.2**, unabhängig ob vollendet oder als Versuch, grundsätzlich einen Anspruch der **AWS** und / oder deren Leistungserbringer auf Abgabe einer **strafbewehrten Unterlassungserklärung** gegenüber dem Handelnden und eventuellen Mittätern oder Beihilfepersonen. Diesen Unterlassungsanspruch machen die Vorgenannten regelmäßig mit anwaltlicher Vertretung, deren Kosten diese Personen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu tragen haben, außergerichtlich und gerichtlich geltend.

Tatbestände nach **8.2.**, unabhängig ob vollendet oder als Versuch, berechtigen die **AWS** und deren Leistungserbringer dazu, unbefristete Nutzungs-, Haus- und Betretungsverbote gegenüber dem Handelnden, Mittätern und Beihilfepersonen auszusprechen.

B. Regelungen

8.6. Die nachfolgenden Regelungen sowie das Unterlassen von Handlungsweisen nach Ziff. 8.2 **sind als vertragliche Hauptpflichten des Passinhabers, Bestandteil dieser Nutzungsbedingungen und Inhalt des Nutzungsvertrages.**

8.7. Der Passinhaber ist verpflichtet, die ihm zum Nachweis seiner Leistungsberechtigung übermittelten Unterlagen, insbesondere QR-Codes und/oder andere Unterlagen mit sich zu führen und auf Verlangen vorzuweisen. Ist der Passinhaber dazu, bzw. im Ausnahmefall durch einen anderen objektiv geeigneten Nachweis, nicht in der Lage, kann die **AWS** den **DHP** sperren, bzw. die Leistungserbringer die Leistungserbringung bis zum entsprechenden Nachweis verweigern. Leistungsausfälle bzw. Leistungskürzungen, die sich aus einem solchen Vorgang ergeben, gehen zulasten des Passinhabers, soweit hierfür nicht die Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen der **AWS** oder ihrer Leistungserbringer ursächlich oder mitursächlich geworden ist.

8.8. Unabhängig von der Verpflichtung nach Ziff. 4.1. ist der Passinhaber gegenüber den Leistungserbringern bzw. Ihren Mitarbeitern und/oder der **AWS** verpflichtet, auf Verlangen seine persönliche Leistungsberechtigung durch Vorlage gültiger Lichtbildausweise nachzuweisen.

8.9. Die entsprechende Verpflichtung besteht bei Verlangen vor der Inanspruchnahme jeder einzelnen Leistungen sowie während und nach Beendigung der Inanspruchnahme von Leistungen. Die Regelungen in Ziff. 8.7. Satz 2 und 3 gelten bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung entsprechend.

8.10. Die Mitarbeiter der **AWS** sowie gesetzliche Vertreter und Mitarbeiter der Leistungserbringer der **AWS** sind bevollmächtigt (§ 167 Abs. 1 BGB), rechtsgeschäftliche Erklärungen abzugeben und namens der **AWS** bzw. den jeweiligen Leistungserbringer, insbesondere Auskunftsverlangen, Kontrollen, Abmahnungen und Kündigungen vorzunehmen sowie verbindliche Anweisungen zu erteilen, die zur Sicherstellung einer vertragsgemäßen Leistungserbringung und zur Sicherheit des Passinhabers, von dritten Personen und den Einrichtungen der Leistungserbringer erforderlich sind. Dies gilt insbesondere für Benutzungsregelungen, Sicherheitsvorschriften und Gebrauchsanweisungen.

8.11. Erwiesene Verhaltensweisen nach Ziff. 8.2. sowie der objektiv begründete Verdacht solcher Verhaltensweisen berechtigen die **AWS**, entsprechend den Bestimmungen in 8.7 Satz 2 und 3 den **DHP** sofort zu sperren und die weitere Inanspruchnahme von Leistungen einzustellen bzw. zu verweigern. Sie berechtigen außerdem, die außerordentliche befristete oder unbefristete Kündigung des Nutzungsvertrages auszusprechen.

8.12. Erweisen sich **im Verdachtsfalle** eine Sperrung, eine Leistungsverweigerung bzw. eine Kündigung als sachlich oder rechtlich unbegründet ohne dass der Passinhaber das Auftreten der Verdachtsmomente zu vertreten hat, ersetzt die **AWS** unter Berücksichtigung bereits in Anspruch genommener Leistungen den Kaufpreis für den **DHP** und die nachgewiesenen hierdurch entstandenen Aufwendungen des Passinhabers.

8.13. Bei Vorliegen von Verhaltensweisen nach Ziff. 8.2. sind die **AWS** und die Leistungserbringer berechtigt, die nachfolgenden Ansprüche geltend zu machen, wobei die **AWS** entsprechen der Ansprüche der Leistungserbringer im eigenen Namen geltend machen kann:

a) Für vom Passinhabers bereits in Anspruch genommenen Leistungen ist der aktuelle Marktpreis der Leistungen bzw. die Differenz zwischen den gesamten Marktpreisen aller bereits in Anspruch genommenen Leistungen und dem Preis des **DHP** zu erstatten.

b) Nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften sind der **AWS** bzw. dem Leistungserbringer die Kosten der Aufklärung und der Bearbeitung der Tatbestände nach Ziff. 8.2., insbesondere auch nachgewiesene Personalkosten zu erstatten. Entsprechendes gilt für die Kosten von Rechtsberatung und Rechtsverfolgung, insbesondere durch Anwaltskosten, welche der **AWS** bzw. dem Leistungserbringer entstehen.

c) Die Geltendmachung sonstiger Ansprüche bleibt vorbehalten.

8.14. Für gesetz- oder vertragswidrige Verhaltensweisen des Passinhabers gilt:

a) Die nachfolgenden Regelungen gelten für den Fall, dass Verhaltensweisen des Passinhabers im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Leistungen gegen vertragliche Vereinbarungen über Art, Umfang, Leistungsberechtigung und Häufigkeit der Inanspruchnahme verstoßen, insoweit jedoch strafrechtliche Tatbestände nicht erfüllen.

b) Die Regelungen in Ziff. 8.7. Satz 1, Ziff. 8.7. Satz 3, Ziff. 8.8. bis 8.13. bleiben unberührt.

c) Die **AWS** bzw. die Leistungserbringer sind auch in solchen Fällen zu den Maßnahmen nach Ziff. 8.7. Satz 2 berechtigt, wobei diesen Maßnahmen insoweit **eine Abmahnung des Passinhabers vorauszugehen hat**, falls nicht der Vertrags- oder Gesetzesverstoß objektiv so schwerwiegend ist, dass die Durchführung dieser Maßnahmen ohne vorherige Abmahnung gerechtfertigt ist.

d) Die Regelungen in Ziff. 8.13 gelten entsprechend, soweit der Passinhaber trotz Abmahnung entsprechende Verhaltensweisen fortsetzen oder eine Abmahnung nach c) nicht erforderlich war.

© Urheberrechtlich geschützt; Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte GbR, München | Stuttgart, 2024-2025

Diensteanbieter nach § 2 Telemediengesetz:
Allgäu-Walser-Service GmbH
Theodor-Aufsberg-Str. 8
D-87527 Sonthofen
Tel. +49 8321 69 373-51
Fax +49 8321 69 373 -99
E-Mail: info@aw-pass.de
Geschäftsführer: Ulrich Hüttenrauch